

S A T Z U N G

geändert mit Beschluß des
Gemeinderates
v. 18. August 1975!

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 20. Dez. 1971

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) hat der Gemeinderat Ballrechten - Dottingen am 20. Dezember 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ballrechten - Dottingen - Amtsblatt - dieser Gemeinde durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem das Amtsblatt erscheint.

§ 2

- (1) In Eilfällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch ein Extrablatt des Amtsblattes.
- (2) Eilfälle im Sinne des Abs. 1 sind nur dann gegeben, wenn das Erscheinen der nächsten Nummer des Amtsblattes der Gemeinde nicht abgewartet werden kann.

§ 3

Öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung von Bauleitplänen zur Sicherung der Bauleitplanung und zur Festlegung des besonderen Vorkaufsrechtes, erfolgen durch den Zweckverband "Bauleitplanung" der Gemeinden des Landkreises Müllheim, dem die Gemeinde als Mitglied angehört. Diese öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen nach § 22 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes "Bauleitplanung" der Gemeinden des Landkreises Müllheim. § 22 der Satzung des Zweckverbandes hat folgenden Wortlaut:

- " (1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Zustellung an die einzelnen Mitglieder. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, erfolgt diese durch Anschlag an den Verkündungstafeln ~~des Rathauses~~ ^{der betreffenden Mitgliedsgemeinden} und des Landratsamtes Müllheim während der Dauer einer Woche.
- (2) Ist in den Verfahrensvorschriften für Bauleitpläne oder für sonstige Verfahren eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben, so erfolgt diese nach Abs. 1 Satz 2 dieser Bestimmung. Ausserdem ist in diesen Fällen die Veröffentlichung eines Hinweises auf die Bekanntmachung an den Verkündungstafeln in der Badischen Zeitung (Landesausgabe) erforderlich. Gesetzliche Vorschriften über die persönliche Zustellung bleiben unberührt."

§ 4

Die Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Die Satzung der bisherigen Gemeinde Ballrechten vom 29. Mai 1956 und die Satzung der bisherigen Gemeinde Dottingen vom 28. Oktober 1962 über die Form der öffentlichen Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Ballrechten-Dottingen, den 22. Dezember 1971

Die vorgenommenen Änderungen hat Herr ROR Fünfgeld heute durchgeführt - geben (H. Mitteilung nur geringfügig) 14.1.72 Röll.



Seiff

b.w.

BEURKUNDUNG

Umseitige Satzung wurde durch Anschlag an der
amtlichen Verkündungstafel öffentlich bekannt-
gemacht.

Angeschlagen am 22.Dezember 1971

Abgenommen am 31.Dezember 1971

Hinweis durch Ausruf am 22.Dezember 1971

Ballrechten - Dottingen, den 10.Januar 1972



Bürgermeister

Die Gesetzmäßigkeit dieser Satzung wurde mit Verfügung
des Landratsamtes Müllheim vom 14.Januar 1972
bestätigt.

Ballrechten-Dottingen, den 19.Januar 1972



Bürgermeister